

Amtliche Bekanntmachung

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 03. Februar 2017

Nr. 13

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	124
--	------------

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 15.11.2016 folgende Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 30.01.2017 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Finanzordnung

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gesamthaushalt besteht aus dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und der Teilhaushalte der Fachschaften; Teilhaushalte der Fachschaften sind die Haushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Haushalte mehrerer Fachschaften (siehe § 16). Der Gesamthaushalt kann ohne die Teilhaushalte der Fachschaften beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Die Teilhaushalte der Fachschaften können dem Gesamthaushalt nachträglich hinzugefügt werden und unabhängig voneinander beschlossen und in Kraft gesetzt werden.“

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Teilhaushalte der Fachschaften werden gemäß § 31 Absatz 4 Punkt 2 Organisationsatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Teilhaushalte der Fachschaften und stimmt diesen jeweils zu oder lehnt sie ab. Bei Ablehnung muss eine schriftliche Begründung erfolgen.“

§ 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab einer voraussichtlichen Ausgabe in Höhe von 150 Euro sind der Beantragung grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

1. Name des Antragsstellers,
2. Art und Umfang sowie Höhe der Ausgabe,
3. Name des zu bebuchenden Titels gemäß Haushaltsplan,
4. Zeitraum bzw. Zeitpunkt,
5. Fälligkeit,
6. Ziel und Zweck der Ausgabe,
7. Mindestens drei Vergleichsangebote,
8. Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben einen Wirtschaftsplan.“

In § 15 wird in den Absätzen 5 bis 8 „Haushaltsplan der betreffenden Fachschaft“ jeweils ersetzt durch „Teilhaushalt der betreffenden Fachschaft bzw. der betreffenden Fachschaften“.

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuweisungen an die Fachschaften werden erst nach Beschluss des entsprechenden Teilhaushaltes der Fachschaft(en) und der Genehmigung dieses Haushalts durch die Beauftragte für den Haushalt erteilt.“

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Fachschaften bestimmen nach Maßgabe der Fachschaftsordnungen Zuständige für die Fachschaftsfinanzen. Diese Personen sind für die ihren Haushalten zugewiesenen Finanzmittel zuständig, insbesondere auch für die Einhaltung der in § 15 Absatz 1, 3 und 5 bis 9 genannten Freigaberichtlinien.“

§ 16 erhält einen neuen Absatz 5 wie folgt:

„Eine Fachschaft kann gem. § 31 Organisationssatzung die Führung eines gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Fachschaften geführten Haushaltsplans beschließen. Für einen gemeinsam bewirtschafteten Haushalt müssen diesem alle beteiligten Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung zustimmen. Die Einwilligung kann jeweils nur für das kommende Haushaltsjahr gegeben werden. Die Einnahmen des gemeinsamen Teilhaushaltes belaufen sich auf die zugewiesenen Finanzmittel aller beteiligten Fachschaften.“

§ 24 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden, dürfen nur auf Beschluss des Vorstands der Studierendenschaft oder des Studierendenparlaments veräußert werden. Für die Veräußerung von Gegenständen die durch Fachschaftsmittel angeschafft wurden ist zusätzlich ein Beschluss des Fachschaftsvorstands oder der Fachschaftsversammlung notwendig. Gemäß §63 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Gegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Von diesen Bestimmungen kann bei beweglichen Sachen mit einem geringeren Anschaffungswert als 150 Euro abgewichen werden.“

§ 24 erhält einen neuen Absatz 5 wie folgt:

„Es muss sichergestellt sein, dass alle beteiligten Fachschaften von den Anschaffungen in angemessenem Maße profitieren. Dies ist insbesondere bei einer räumlichen Trennung zu beachten. Werden Gegenstände aus einem Teilhaushalt mehrerer Fachschaften beschafft, sind diese allen zuzuordnen. Sollten die Fachschaften den gemeinsam bewirtschafteten Haushalt im Folgejahr nicht weiterführen, sind die betroffenen Fachschaftsvorstände dazu angehalten sich zu einigen, welcher Fachschaft welche Gegenstände zufallen und ob zusätzlich ein finanzieller Ausgleich im Rahmen einer Zuweisung zwischen den Fachschaften erfolgen soll. Sollten die Vorstände keine Einigung erzielen, vermitteln die Zuständigen für die Fachschaftsfinanzen gemäß § 16 Absatz 3 und die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 13.“

§ 29 erhält einen neuen Absatz 4 wie folgt:

„Die Überschüsse aus von mehreren Fachschaften gemeinsam bewirtschafteten Teilhaushalten werden proportional nach dem Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres nach §3 Absatz 2 auf die betroffenen Fachschaften zurück verteilt. Die Überschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr gutgeschrieben, unbeachtet ob der neue Teilhaushalt mit Beteiligung einer anderen Fachschaft aufgestellt wird oder nicht. Die Übertragungsgrenzen gelten ebenfalls proportional.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 01. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)